

STATUTEN

SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Artikel 1: **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Supported Employment Schweiz" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Artikel 2: **Zweck**

Der Verein bezweckt die aktive Förderung von Supported Employment in der Schweiz. Er setzt sich ein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und von anderen benachteiligten Gruppen auf Teilhabe an bezahlter Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Weiterentwicklung und Verbreitung von Supported Employment in der Schweiz
- Vernetzung und Zusammenarbeit unter allen im Bereich Supported Employment tätigen Organisationen in der Schweiz
- Zusammenarbeit mit anderen europäisch und international tätigen Organisationen
Förderung der Qualitätsentwicklung
- Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert, er verfolgt zur Erfüllung der Aufgaben keine Erwerbszwecke.

Artikel 3: **Aufgaben**

Diese Ziele will er insbesondere erreichen durch:

- Formulieren von Prinzipien und Qualitätsstandards
- Aufbau geeigneter Plattformen zum Informations-, Kontakt- und Erfahrungsaustausch
- Förderung der Weiterbildung für Personen, die im Supported Employment tätig sind
- Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritt



FINANZIELLE MITTEL

Artikel 4: Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

MITGLIEDER

Artikel 5: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Juristischen Personen sowie Gönnern.

Einzel- und Juristische Personen haben je ein Stimmrecht. Jede Stimme muss durch eine Person vertreten sein.

Die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Artikel 6: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und tragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei. Sie sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Artikel 8: Mitgliederbeitrag und Haftung für Verbindlichkeit

Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag für das darauffolgende Kalenderjahr fest. Verbindlichkeiten werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANE UND VEREINSJAHR

Artikel 9: **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (Revision)

Artikel 10: **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen.

Die Mitglieder werden 30 Tage im Voraus schriftlich oder per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich erst an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird. Ort, Datum und Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung müssen 30 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Artikel 11: **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, sowie der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms und des dazugehörenden Voranschlags
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Vornahme von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins im Rahmen des Artikels 15.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge im Sinne des Vereinszwecks erteilen.



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten/Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Wahl gilt als zustande gekommen, wenn ihr mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 12: **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, die nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Bearbeitung von Geschäften kann er fest oder zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/Präsidentin den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung von Spesen.

Artikel 13: **Die Kontrollstelle / Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre eine Revisionsstelle, vorausgesetzt, dass Revisionspflicht gemäss Art. 69b ZGB besteht. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Ist die Revisionspflicht nach Art. 69b ZGB nicht erfüllt, so kann der Vorstand ein anerkanntes Revisionsunternehmen mit der Durchführung einer prüferischen Durchsicht (Review) beauftragen.

Artikel 14: **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15: **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, dabei müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 16: **Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung in Zürich vom 20.05.2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Sie wurden anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 15.05.2012, 06.05.2014 und 20.03.2018 aktualisiert.

Bern, 20.03.2018

Die Präsidentin

S. Aeschbach